



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Abt. IX Landesplanung
Herrn MDirig. Dr. Robert Schreiber
Prinzregentenstraße 28
80538 München

per Email: robert.schreiber@stmwivt.bayern.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
LEP-E 2012

Telefon
089/211224-55

E-Mail
info@vzsb.de

Datum
28.9.2012

VzSB-Geschäftsstelle

Praterinsel 5
80538 München
Deutschland



Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Michael Suda

Verbändeanhörung Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2012

Beschluss des Ministerrats des LEP-Entwurfs vom 22.5.12

Ihr Schreiben vom 20.6.2012; Frist der Anhörung: 21.9.2012, gewährte Fristverlängerung: bis Ende September 2012

hier: Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,

der Verein zum Schutz der Bergwelt (VzSB) dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Gesamtfortschreibung des LEP Stellung zu nehmen, und dankt für die gewährte Verlängerung der Anhörungsfrist.

Der Ministerrat hat hierfür als Prüfmaßstab „Entbürokratisierung, Deregulierung und –soweit möglich-Kommunalisierung“ vorgegeben. Meist verbirgt sich hinter solchen Vorgaben in der Praxis vor allem eine Absenkung der materiellen Standards. Inwieweit dies auch für den „Biss“ der Landesplanung gilt, wird die Zukunft erweisen.

Als ein Verein, zu dessen Aufgaben vorrangig der Schutz der Bergwelt gehört, wollen wir uns im Folgenden auf ausgewählte Bereiche beschränken, die die Entwicklung der bayerischen Alpen und der übrigen Gebirge besonders betreffen.

1. Alpenraum als eigene Raumkategorie.

Wir begrüßen, dass die Alpen als eigene Raumkategorie in das LEP aufgenommen werden sollen. Dies trägt der herausragenden Bedeutung dieses einmaligen Natur- und Lebensraums im Zentrum Europas Rechnung. Allerdings stellt sich die Frage, ob es dann mit den beiden Grundsätzen 2.3.1 und 2.3.2 und der Übernahme des Alpenplans (dazu unter 2.) sein Bewenden haben kann oder ob nicht eine Reihe von fachlichen Zielen, z.B. zur Siedlungsstruktur oder zur Freiraumstruktur eine fachliche Konkretisierung, bezogen auf den Alpenraum, erfahren sollten.

In dem Grundsatz 2.3.1 erstes Tired bitten wir nach „...durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume...“ folgende Ergänzung vorzunehmen „...und deren Vernetzung...“.

Begründung: die natürliche Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume kann nur erreicht werden, wenn diese auch ausreichend vernetzt sind.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel
Kto.Nr. 99 68 26-01
BLZ 4060
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0
BIC: CRESCHZZ40R

2. Alpenplan.

Wir begrüßen die 1:1 Übernahme des „Alpenplans“ in den neuen Entwurf des LEP's. Der später in das LEP integrierte vorgezogene Teilabschnitt des LEP „Erholungslandschaft Alpen“ vom 1. September 1972 und seine erfolgreiche Verteidigung nach Inhalt und Umgriff gegen alle Änderungswünsche einer Erschließungslobby gehören zu den herausragenden Leistungen der bayerischen Landesplanung. Wie kaum eine andere landesplanerische Festlegung sind der Alpenplan und vor allem seine als „Ruhezone“ verstandene Zone C fest im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Mit diesem Plan hat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Alpenkonvention geleistet, um den uns andere Alpenländer beneiden.

Wir haben Verständnis dafür, dass bei dieser Übernahme auch bewusst an der z.T. etwas überholten Begrifflichkeit festgehalten wurde. Grasski- und Skibobabfahrten als Modeerscheinungen der späten 60er Jahre sind heute kein Thema mehr.

Damit wird an die Kontinuität der bisherigen Praxis angeknüpft, die außer Wanderwegen keine touristischen Erschließungsmaßnahmen zulässt.

Dies darf aber nicht bedeuten, dass neue Modeerscheinungen, wie Mountainbike-Trails, von diesem Ausschluss in der Zone C nicht erfasst werden. Insoweit verweisen wir auf unser Schreiben an Staatsminister Zeil vom 28.07.2012.

Nach Sinn und Zweck der Grundsätze und Ziele in 2.3.3 und 2.3.4 ist in der Zone C jede technische Veränderung des Geländes zur touristischen Nutzung mit Ausnahme der Anlage von Wanderwegen ausgeschlossen. Um nochmals an das Beispiel der Grasski- und Skibobabfahrten anzuknüpfen, es kann keinen Unterschied machen, ob an einem Rahmen Skikufen oder Räder montiert sind, um damit auf eigens dafür hergerichteten Pisten gen Tal zu fahren.

Ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: ursprünglich war der Alpenplan vor allem als eine landesplanerische Zonierung touristischer Erschließungsvorhaben gedacht, die nicht infrastrukturbasierten Erholungsformen wie Wandern, (Ski)bergsteigen und Klettern in der Zone C genügend Freiraum lassen sollte. Diesen Erholungsformen widmet die Bayerische Verfassung immerhin einen Artikel und das Naturschutzrecht ein eigenes Kapitel. Diese Bedeutung kommt ihm auch heute noch zu. So ist beispielsweise die Tatsache, dass das Riedbergerhorn/Allgäu an einem schönen Wochenende 100 bis 200 Skibergsteiger verzeichnet, kein Argument gegen sondern für das Belassen dieses Berges in der Zone C.

In den vergangenen 40 Jahren ist die Zone C, von der Bevölkerung als „Ruhezone“ verstanden, jedoch zunehmend auch zu einer Kategorie des Naturschutzes geworden. Der Erholungssuchende erwartet dort eine weitgehend naturbelassene Landschaft ohne technische Einrichtungen und ohne großen Trubel. Dem sollte bei Vorhaben, die vorrangig nicht der touristischen Erschließung, wie Forst- und Almstraßen, diese aber zwangsläufig nach sich ziehen (z.B. Mountainbiker) stärker Rechnung getragen werden. An die „Notwendigkeit“ (2.3.6) solcher landeskultureller Maßnahmen in der Ruhezone ist daher in Zukunft ein strengerer Maßstab zu legen. Gleiches gilt für die Errichtung neuer Anlagen zur Stromerzeugung. Der Windkrafteffekt der betroffenen bayerischen Staatsministerien schließt in 9.2.1.1 zu recht den Bau von Windrädern in der Zone C aus. Eine unverbaute Landschaft strahlt auch eine ästhetische Ruhe aus, die es zu erhalten gilt. Gleiches ist für die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen an den letzten freien Bergbächen zu fordern. Zumindest die Zone C, die Ruhezone, ist davon freizuhalten. Bergbäche bieten noch etwas anderes als „ein spezifisches Leistungspotential aufgrund hoher Reliefenergie“.

3. Siedlungsstruktur.

Wir begrüßen, dass der Grundsatz 3.1 unter der Überschrift „Flächensparen“ steht. Allerdings findet diese zentrale Aufgabe in den folgenden beiden Absätzen nur verklausuliert ihren Ausdruck. Dabei handelt es bei der „Fläche“ wie in kaum einem anderen Bereich um eine nicht vermehrbare und nicht substituierbare Ressource. In keinem anderen Bereich ist auch die für die Zukunft unserer Gesellschaft notwendige „Entkopplung“ von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch bzw. Umweltbelastung so wenig gelungen wie beim Flächenverbrauch. Rückgänge waren immer nur auf wirtschaftliche Flaute zurückzuführen. Die Verpflichtung zum Flächensparen muss daher in 3.1 deutlicher verankert werden.

Ein Instrument des Flächensparens ist das Ausschöpfen innerörtlicher Potentiale, bevor neue Baugebiete ausgewiesen werden. Deshalb begrüßen wir die klare Zielaussage „Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“ in 3.2 nachdrücklich, ebenso wie das Gebot, neue Siedlungsflächen nur in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten auszuweisen (3.3), das hilft negative Folgen der Ausweisung neuer Baugebiete zu mindern.

Dem Flächensparen durch Ausschöpfen der Innerortspotentiale und dem Anbindungsgebot kommen im Alpenraum eine besondere Bedeutung zu. Nicht nur, weil es sich hier regelmäßig um besonders wertvolle Landschaftsräume handelt, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden sollen, sondern auch, weil viele Alpengemeinden bezogen auf die tatsächlich bebaubare Fläche eine Bebauungsdichte aufweisen, die nur mit den Großen Verdichtungsräumen vergleichbar ist.

Allerdings müssen wir feststellen, dass diese an sich selbstverständlichen und für die Zukunft eminent wichtigen Gebote (nicht vermehrbare Ressource, bisher keine Entkopplung) in der Praxis immer weniger Beachtung finden, gerade auch im Alpenbereich. Eingang haben wir festgestellt, dass die Fortschreibung des LEP unter den Prämissen der Entbürokratisierung, der Deregulierung und der Kommunalisierung steht. Leider besteht Grund zu der Annahme, dass gerade diese Prämissen, die auch der Reform des Baurechts und des Rechts der Bauleitplanung zugrunde lagen, Mitverursacher einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Zersiedlung sind. Die Kommunen nehmen z.T. ihre verantwortungsvolle Aufgabe nicht ernst und den Aufsichtsbehörden scheinen nicht nur die Instrumente, sondern zunehmend auch der politische Wille zur wirksamen Kontrolle zu fehlen. Anders können wir es uns einfach nicht erklären, dass z.B. im Landkreis Miesbach/Obb. im Geltungsbereich der LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 28.10.1955 in den letzten Jahren immer mehr Baugebiete für Hotels (z.B. Sondergebiet für Neubau des Wellnesshotel Lanserhof/Margarethenhof/Gemeinde Waakirchen) und Gewerbegebiete (z.B. neue Abfüllanlage, neues Lager- und Logistikzentrum des Herzoglich Bayerischen Brauhauses Tegernsee im Gemeindebereich Gmund) ohne jede Anbindung an vorhandene Ortschaften ausgewiesen wurden und die einzige Reaktion des zuständigen Landrats die Aufhebung der entgegenstehenden LSG-VO war.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Michael Suda (Vorsitzender)

gez.

Dr. Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)